

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2023

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 30. Juni 2023

Nr. 11

Tag	INHALT	Seite
27. 6. 23	Gesetz zur Änderung des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg und weiterer Vorschriften	229
20. 6. 23	Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums Ländlicher Raum über die Vor-Ort-Zuständigkeit zur Verbesserung des Tierschutzes beim Tiertransport (Vor-Ort-Zuständigkeitsverordnung Tiertransport)	232
19. 6. 23	Bekanntmachung der Präsidentin des Landtags von Baden-Württemberg	233
1. 6. 23	Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Filmakademie-Zulassungsverordnung	233
1. 6. 23	Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Filmakademie-Prüfungsverordnung	234
1. 6. 23	Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Filmakademie-Prüfungsverordnung Diplomaufbaustudiengänge	239
13. 6. 23	Verordnung des Umweltministeriums zur Änderung der Gebührenverordnung UM	242
13. 6. 23	Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst in der gesetzlichen Rentenversicherung	250
13. 6. 23	Verordnung des Justizministeriums über die Neufestsetzung der Pauschalen nach § 15 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes für das Jahr 2018	250
13. 6. 23	Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung – CPIVO)	251
26. 6. 23	Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung . .	253
28. 6. 23	Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Jugendhilfeträgerschaft-Aufhebungsverordnung	254

Gesetz zur Änderung des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg und weiterer Vorschriften

Vom 27. Juni 2023

Der Landtag hat am 21. Juni 2023 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg

Das Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg vom 4. Oktober 1977 (GBl. S. 408), das zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100, ber. S. 273) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter »mit dem Sitz in Baden-Württemberg« durch die Wörter », die nach ihrer Satzung ihren Sitz in Baden-Württemberg haben« ersetzt.

2. § 2 wird aufgehoben.

3. In § 4 Absatz 1 werden nach dem Wort », die« die Wörter »nach ihrer Satzung« eingefügt.

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

»§ 5

Zuständigkeit

Zuständige Behörde im Sinne von § 80 Absatz 2, § 81 Absatz 4, §§ 81a, 83 Absatz 2, § 83c Absatz 3, §§ 84c, 85a, 86b Absatz 1 und 2, §§ 86e, 86f Absatz 1 und 2, § 87 Absatz 3 und § 87a des Bürgerlichen Gesetz-

- buches (BGB) sowie § 356 Absatz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist die Stiftungsbehörde, soweit nichts anderes bestimmt ist.«
5. § 6 wird aufgehoben.
6. § 7 wird wie folgt gefasst:
- »§ 7
- Ausnahme vom Gebot der Erhaltung
des Grundstockvermögens*
- Die Stiftungsbehörde kann auf Antrag einer Stiftung für einen bestimmten Teil des Grundstockvermögens eine zeitlich begrenzte Ausnahme von § 83c Absatz 1 Satz 1 BGB zulassen, wenn dadurch die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt wird.«
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird das Komma gestrichen.
- bb) In Nummer 3 wird das Wort ». Die« durch die Wörter »; die Stiftung hat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung Rechnung zu führen; die« ersetzt.
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- »(4) Wird eine Jahresrechnung durch verwaltungseigene Stellen der staatlichen Rechnungsprüfung, einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer geprüft, so muss sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken. Der Prüfungsbericht ist der Stiftungsbehörde neben der Jahresrechnung und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen. In diesem Fall soll sie von einer eigenen Prüfung der Jahresrechnung absehen.«
8. § 11 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- »Ein Rückgriff auf die Zwangsmittel nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz ist nicht ausgeschlossen.«
9. § 12 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- »Die Befugnis zur Vornahme notwendiger Maßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern, zu denen insbesondere die befristete Bestellung von Organmitgliedern gehört, richtet sich nach § 84c BGB.«
10. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird nach dem Wort »sind« ein Komma eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort »ausschließlich« die Wörter »oder überwiegend« eingefügt.
11. § 14 wird aufgehoben.
12. In § 16 werden die Wörter »das Zusammenlegen« durch die Wörter »die Zulegung und Zusammenlegung« ersetzt.
13. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- »Auf Stiftungen des öffentlichen Rechts sind § 80 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2, §§ 81, 81a, 82 Satz 2, §§ 82a, 83 Absatz 2, §§ 83a, 83b, 83c Absatz 1 und 2, §§ 84b, 84c, 85 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 bis 4, §§ 85a, 86 Nummer 1 bis 3, § 86a Nummer 1 und 2, §§ 86b, 86c Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, §§ 86d, 86e Absatz 1, §§ 86f, 87, 87a Absatz 1 und 2 Nummer 1 und 3, §§ 87b, 87c Absatz 1 und 2 Satz 1 BGB sowie die §§ 5, 7 und 16 entsprechend anzuwenden.«
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- »Satz 1 und 2 gilt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.«
14. § 21 wird aufgehoben.
15. In § 25 Absatz 2 werden die Wörter »§ 81 Abs. 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches« durch die Wörter »§ 81 Absatz 1 Nummer 1 BGB« ersetzt.
16. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- »§ 26
- Zuständigkeit für Satzungsänderungen,
Zulegung und Zusammenlegung sowie
Auflösung und Aufhebung; Vermögensanfall«.*
- b) In Absatz 1 Satz 1 und 2 wird die Angabe »§§ 14 und 21« jeweils durch die Angabe »§§ 85a, 86b, 87 und 87a BGB« ersetzt.
- c) In Absatz 2 werden die Wörter »§ 88 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches« durch die Wörter »§ 87c Absatz 1 Satz 3 und 4 BGB« ersetzt.
17. In § 31 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter »§ 88 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches« durch die Wörter »§ 87c Absatz 1 Satz 3 und 4 BGB« ersetzt.
18. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.
- Artikel 2
- Weitere Änderung des Stiftungsgesetzes
für Baden-Württemberg
- Das Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg vom 4. Oktober 1977 (GBl. S. 408), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 5 werden nach der Angabe »§§ 81a,« die Angabe »82b Absatz 2, §«, nach der Angabe »85a,« die Angabe »85b,« und nach der Angabe »(BGB)« ein Komma und die Wörter »§ 2 Nummer 8, §§ 6, 10, 13 und 20 Absatz 3 des Stiftungsregistergesetzes (StiftRG)« eingefügt.

2. § 43 wird wie folgt gefasst:

»§ 43

*Übergangsregelung zur Einführung
des Stiftungsregisters*

Ab dem 1. Januar 2026 finden §§ 4, 16 und 27 Satz 1 und 3 auf Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die nach dem 31. Dezember 2025 entstanden sind, keine Anwendung. Dasselbe gilt für bestehende Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die vor dem 1. Januar 2026 entstanden sind, ab dem Zeitpunkt, zu dem sie nach § 11 Absatz 1 StiftRG durch die Registerbehörde in das Stiftungsregister eingetragen worden sind.«

3. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 3

Zweite weitere Änderung des Stiftungsgesetzes
für Baden-Württemberg

Das Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg vom 4. Oktober 1977 (GBl. S. 408), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»§ 4

Stiftungsverzeichnis und Stiftungsregister«.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort »Stiftungen« werden die Wörter »des öffentlichen Rechts« und nach dem Wort »haben« das Wort »(Stiftungsverzeichnis)« eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

»Für die Stiftungen des bürgerlichen Rechts wird nach § 82b Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und § 1 Absatz 1 des Stiftungsregistergesetzes (StiftRG) ein Stiftungsregister beim Bundesamt für Justiz geführt.«

c) In Absatz 2 Nummer 5 werden die Wörter »anerkennde oder« gestrichen.

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

»(5) Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur Einrichtung und Führung des Stiftungsverzeichnisses sowie zur Einsicht in das Stiftungsverzeichnis regeln, insbesondere über die elektronische Führung des Stiftungsverzeichnisses, die Veröffentlichung des Stiftungsverzeichnisses im Internet, das Verfahren zur Einsichtnahme in das Stiftungsverzeichnis, den automatisierten Abruf von Daten aus dem Stiftungsverzeichnis und die Einzelheiten der Datenspeicherung und Datensicherheit.«

2. In § 5 werden die Wörter »des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)« durch die Angabe »BGB« und die Wörter »des Stiftungsregistergesetzes (StiftRG)« durch die Angabe »StiftRG« ersetzt.

3. § 16 wird aufgehoben.

4. In § 19 Satz 1 wird die Angabe »§§ 5, 7 und 16« durch die Angabe »§§ 5 und 7« ersetzt.

5. § 21 wird wie folgt gefasst:

»§ 21

Bekanntmachungen

Die Entstehung und das Erlöschen der Stiftung sowie die Zulegung und Zusammenlegung von Stiftungen sind von der Stiftungsbehörde im Staatsanzeiger bekanntzumachen, wenn die Stiftung nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes errichtet worden ist.«

6. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort »Stiftungen« die Wörter »des öffentlichen Rechts« eingefügt.

b) In Satz 2 wird die Angabe »Abs. 3« durch die Wörter »Absatz 3 und 5« ersetzt.

7. In § 31 Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe »§§ 16 und 19« durch die Angabe »§ 21« ersetzt.

8. § 43 wird aufgehoben.

9. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 4

Änderung der Gemeindeordnung

§ 101 Absatz 2 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

»(2) Bei nichtrechtsfähigen Stiftungen kann die Gemeinde

1. unter den Voraussetzungen des § 85 Absätze 1 oder 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Stiftungszweck ändern,

2. unter den Voraussetzungen des § 86 Nummern 1 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Stiftung einer anderen übernehmenden nichtrechtsfähigen örtlichen Stiftung zulegen,

3. unter den Voraussetzungen des § 86a Nummern 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Stiftung mit einer anderen nichtrechtsfähigen örtlichen Stiftung zu einer neu errichteten nichtrechtsfähigen örtlichen Stiftung zusammenlegen oder

4. unter den Voraussetzungen des § 87 Absatz 1 Sätze 1 und 2, Absatz 2 oder des § 87a Absatz 2 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Stiftung aufheben,

wenn der Stifter nichts anderes bestimmt hat.«

Artikel 5

Änderung der Gebührenverordnung
Innenministerium

Abschnitt 2.B. Nummer 17.2 der Anlage (Gebührenverzeichnis) der Gebührenverordnung Innenministerium vom 12. Juli 2011 (GBl. S.404), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Januar 2023 (GBl. S.3) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

»17.2 Genehmigung einer Satzungsänderung, Zulegung oder Zusammenlegung 25 bis 1500«.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2023 in Kraft, soweit in Absatz 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

(3) Artikel 3 tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

STUTTGART, den 27. Juni 2023

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	DR. BAYAZ
SCHOPPER	OLSCHOWSKI
WALKER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	GENTGES
HERMANN	HAUK
RAZAVI	BOSCH

**Verordnung der Landesregierung und
des Ministeriums Ländlicher Raum
über die Vor-Ort-Zuständigkeit
zur Verbesserung des Tierschutzes
beim Tiertransport (Vor-Ort-
Zuständigkeitsverordnung Tiertransport)**

Vom 20. Juni 2023

Es wird verordnet auf Grund von

- § 4 Absatz 1 und 2 des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) geändert worden ist,
- und § 15 Absatz 1 Satz 1 des Tierschutzgesetzes in der Fassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1207, ber. 1313), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist:

§ 1

*Vor-Ort-Zuständigkeit des
Regierungspräsidiums Tübingen*

Das Regierungspräsidium Tübingen ist zuständige Behörde für

- die Kontrolle und Zulassung von Straßenverkehrsmitteln für lange Beförderungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 18 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. L 3 vom 5. 1. 2005, S. 1, ber. ABl. L 113 vom 27. 4. 2006, S. 26, die zuletzt durch Verordnung (EU) 2017/625 (ABl. L 95 vom 7. 4. 2017, S. 1, ber. ABl. L 137 vom 24. 5. 2017, S. 40) geändert worden ist, und für die Registrierung der Zulassungsnachweise in einer elektronischen Datenbank gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005,
- die Kontrolle und Zulassung von Transportbehältern für Hausequiden, Hausrinder, Hausschafe, Hausziegen oder Hausschweine bei langen Beförderungen auf dem Straßenweg gemäß Artikel 7 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005,
- die Zulassung von Transportunternehmern, die lange Beförderungen durchführen, gemäß Artikel 11 und 13 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005, die Erfassung der Zulassung in einer elektronischen Datenbank gemäß Artikel 13 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und das Zugänglichmachen der Informationen aus Artikel 13 Absatz 4 Satz 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005,
- die Erteilung der Erlaubnis gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 5 des Tierschutzgesetzes für Anbieter mit Sitz im Ausland für die Einfuhr oder das Verbringen von Wirbeltieren, die nicht Nutztiere sind, zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung nach Baden-Württemberg oder die Vermittlung der Abgabe solcher Tiere, die nach Baden-Württemberg verbracht oder eingeführt werden sollen oder worden sind, gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung,
- die auf Einhaltung des deutschen und unmittelbar geltenden unionsrechtlichen Tierschutzrechts ausgerichtete regel- und planmäßige Beobachtung des Online-Handels mit Tieren in, aus und nach Baden-Württemberg.

§ 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

STUTTGART, den 20. Juni 2023

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	DR. BAYAZ
SCHOPPER	OLSCHOWSKI
WALKER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	GENTGES
HERMANN	HAUK
RAZAVI	HOOGVLIET
	BOSCH

Ministerium Ländlicher Raum

HAUK

**Bekanntmachung der Präsidentin des
Landtags von Baden-Württemberg**

Vom 19. Juni 2023

**Entschädigung, Kostenpauschale und
Vorsorgebeitrag für die Mitglieder des Landtags
von Baden-Württemberg**

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3, § 6 Absatz 3 Satz 3 und § 11 Absatz 5 Satz 2 des Abgeordnetengesetzes vom 12. September 1978 (GBI. S. 473), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juni 2020 (GBI. S. 421) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Entschädigung der Abgeordneten wird gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Abgeordnetengesetzes an die Einkommensentwicklung angepasst. Grundlage ist die Entwicklung des Nominallohnindex für Baden-Württemberg im vorangegangenen Kalenderjahr. Die Kostenpauschale wird gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes an die Kostenentwicklung angepasst. Grundlage ist die Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Baden-Württemberg im vorangegangenen Kalenderjahr. Das Statistische Landesamt hat den für die Anpassung der Entschädigung maßgeblichen Einkommensentwicklungssatz und den für die Anpassung der Kostenpauschale maßgeblichen Kostenentwicklungssatz mitzuteilen. Nach der Mitteilung des Statistischen Landesamts ist der Nominallohnindex für Baden-Württemberg um 1,3 v. H. und der Verbraucherpreisindex für Baden-Württemberg um 6,3 v. H. angestiegen.

Der Vorsorgebeitrag wird gemäß § 11 Absatz 5 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes an die Entwicklung des Höchstbeitrags zur allgemeinen Rentenversicherung angepasst. Der Höchstbeitrag zur allgemeinen Rentenversicherung hat sich gemäß § 287 Absatz 1 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (BGBI. I 2018 S. 2016, 2019) in Verbindung mit der Bekanntmachung der Beitragssätze in

der allgemeinen Rentenversicherung und der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 2023 (BGBI. I 2022 S. 2058) und gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2023 (BGBI. I 2022 S. 2128) seit dem 1. Juli 2022 um 3,55 v. H. erhöht.

Demnach betragen ab 1. Juli 2023

- die Entschädigung
(§ 5 Absatz 1 Abgeordnetengesetz) 8.383 Euro;
- die Kostenpauschale
(§ 6 Absatz 2 Abgeordnetengesetz) 2.520 Euro;
- der Vorsorgebeitrag
(§ 11 Absatz 1 Abgeordnetengesetz) 1.967 Euro.

STUTTGART, 19. Juni 2023

Die Präsidentin des Landtags von Baden-Württemberg

ARAS

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums
zur Änderung der Filmakademie-
Zulassungsverordnung**

Vom 1. Juni 2023

Auf Grund von § 5 Absatz 1 Satz 3 bis 5 des Akademiengesetzes vom 25. Februar 1992 (GBI. S. 115), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBI. S. 941, 942) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Filmakademie-Zulassungsverordnung vom 14. Februar 2016 (GBI. S. 202), die durch Verordnung vom 28. März 2019 (GBI. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort »Sprache« die Wörter »für das grundständige Studium sowie der deutschen und der englischen Sprache für das Projektstudium und die Diplomaufbaustudiengänge« eingefügt.
- b) In Absatz 4 Nummer 1 und 2 werden die Wörter »oder Videobereich« jeweils durch die Wörter »Video- oder Medienbereich« ersetzt.

2. § 6 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort »und« durch ein Komma ersetzt.
- b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - »3. im grundständigen Studiengang »Filmmusik und Sounddesign« und im Aufbaustudiengang »Filmmusik« zu Themen der Musiktheorie sowie«.

- c) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:
 »4. im Aufbaustudiengang »Filmton/Sounddesign«
 zu Themen der Ton- und Sounddesign-Theorie.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 1. Juni 2023

OLSCHOWSKI

Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Filmakademie- Prüfungsverordnung

Vom 1. Juni 2023

Auf Grund von § 6 Absatz 5 des Akademiengesetzes (AkadG) vom 25. Februar 1992 (GBl. S. 115), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941, 942) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Filmakademie-Prüfungsverordnung vom 12. August 2015 (GBl. S. 774) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden das Wort »und« durch ein Komma ersetzt und die Wörter »und Mobilitätsjahr« angefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 »Sie darf sich nach § 3 Absatz 2 drei Monate in das neunte Semester erstrecken.«
 - c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
 »(3) Im Anschluss an das Grundstudium können die Studierenden zur Vorbereitung des bilingualen Projektstudiums auf Antrag für ein Studienjahr
 1. an einer ausländischen Hochschule studieren oder
 2. eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit im Ausland oder im Inland mit internationalem Bezug aufnehmen (Mobilitätsjahr). Für die Dauer des Mobilitätsjahres werden die Studierenden beurlaubt.«
2. § 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - »1. Diplom der Filmakademie Baden-Württemberg im Studiengang »Film und Medien« mit den Schwerpunkten Animation, Bildgestaltung/Kamera, Drehbuch, Dokumentarfilm, Interaktive Medien, Journalistischer Film, Montage/Schnitt, Motion Design, Szenenbild, Szenischer Film und Werbefilm oder«.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

»Im Falle der Inanspruchnahme des Mobilitätsjahres kann dieser Zeitraum nach § 1 Absatz 2 Satz 2 verlängert werden.«

- b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort »Anschlag« durch die Wörter »Aushang oder elektronische Information in Form eines elektronischen Kalenders« ersetzt.

4. In § 4 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort »als« die Wörter »Beobachterinnen oder« eingefügt.

5. § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter »Prüferin oder einem Prüfer« durch die Wörter »prüfenden Person« ersetzt.

- b) In Satz 2 werden die Wörter »Prüferin oder Prüfer« durch die Wörter »prüfende Person« ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort »Studiengängen« die Wörter »an der Filmakademie Baden-Württemberg,« und nach dem Wort »Hochschulen« die Wörter »oder dualen Hochschulen« eingefügt.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

»(2) Eine Prüfungsleistung, die während des Mobilitätsjahres gemäß § 1 Absatz 3 dieser Verordnung erbracht worden ist, wird auf Antrag der studierenden Person angerechnet oder anerkannt, sofern kein wesentlicher Unterschied zu der zu ersetzenden Prüfungsleistung innerhalb des 3. Studienjahres nach den §§ 17 und 18 besteht.«

- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.

- d) In dem neuen Absatz 3 Satz 3 wird das Wort »Fernsehjournalismus« durch die Wörter »Journalistischer Film« ersetzt.

7. Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

»§ 9

Hausarbeiten

(1) Hausarbeiten sind systematisch gegliederte Texte zu einzelnen Fragestellungen, anhand derer das Ergebnis des Prüflings objektiv nachvollziehbar ist. Quellen müssen offengelegt und anhand von Beispielen beschrieben werden, so dass erkennbar ist, auf Grundlage welcher Fakten der Prüfling zu seinen Schlussfolgerungen gelangt ist.

(2) Hausarbeiten können in schriftlicher oder elektronischer Form in einem dafür vorgegebenen Zeitraum verfasst und abgegeben werden.

(3) Der Prüfling hat bei der Abgabe seiner Arbeit schriftlich zu versichern, dass er diese Hausarbeit selbstständig verfasst hat und alle verwendeten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben wurden.«

8. Die bisherigen §§ 9 bis 26 werden die §§ 10 bis 27.

9. Der neue § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nummer 3 bis 7 werden die Nummer 2 bis 6.
- c) In der neuen Nummer 4 wird die Angabe »§ 11« durch die Angabe »§ 12« ersetzt.

10. Der neue § 12 wird wie folgt gefasst:

»§ 12

Ziele, Umfang und Art der Diplomvorprüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll nachgewiesen werden, dass die erforderlichen inhaltlichen Grundlagen erworben wurden, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplomvorprüfung im Studiengang »Film und Medien« mit den Schwerpunkten Animation, Bildgestaltung / Kamera, Drehbuch, Dokumentarfilm, Interaktive Medien, Journalistischer Film, Montage / Schnitt, Motion Design, Szenenbild, Szenischer Film und Werbefilm und im Studiengang »Filmmusik und Sounddesign« mit den Schwerpunkten Filmmusik und Filmtone / Sounddesign umfasst die Teilprüfungen in folgenden Prüfungsfächern:

- 1. Studienjahr – Studiengang »Film- und Medien« und Studiengang »Filmmusik und Sounddesign«

Pflichtfächer und Teilprüfungen:

- 1. Einführungskurse 1 (Quartal 1) Semesterarbeit (Organisation, Technik, theoretische Grundlagen)
- 2. Producing 1 Semesterarbeit
- 3. Recherche Teilnahmepflicht
- 4. Regie/Bildgestaltung/Kamera Semesterarbeit
- 5. Drehbuch Semesterarbeit
- 6. Filmgestaltung Semesterarbeit
- 7. Arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen Klausur oder Hausarbeit
- 8. Filmtheorie/ Filmgeschichte Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder Semesterarbeit
- 9. Sequenzanalyse Hausarbeit.

Teilnahmepflicht besteht außerdem bei der folgenden Lehrveranstaltung:

- 10. Projektpräsentation (Filmakademie-Pitching) Teilnahmepflicht.

- 2. Studienjahr – Studiengang »Film- und Medien« und Studiengang »Filmmusik und Sounddesign«

Pflichtfächer und Teilprüfungen:

- 1. Filmtheorie / Filmgeschichte Klausur oder Referat oder Hausarbeit
- 2. Einführungskurse 2 (Organisation, Technik, theoretische Grundlagen) Klausur oder Hausarbeit
- 3. Drehbuch Semesterarbeit
- 4. Regie Semesterarbeit
- 5. Bildgestaltung / Kamera Semesterarbeit
- 6. Animation Semesterarbeit
- 7. Montage / Schnitt Semesterarbeit.

Die Studierenden absolvieren zwei Pflichtsemester für die jeweils eingeschriebene Studienrichtung. Die Belegung erfolgt jeweils mit Beginn des Wintersemesters und schließt mit Ende des Sommersemesters ab.

Teilnahmepflicht besteht außerdem bei der folgenden Lehrveranstaltung:

- 8. Projektpräsentation (Filmakademie-Pitching) Teilnahmepflicht.

Für die Diplomvorprüfung sind insgesamt 15 Teilprüfungen abzulegen, davon im 1. Studienjahr zehn Prüfungen oder Leistungsnachweise und im 2. Studienjahr fünf Prüfungen oder Leistungsnachweise.

(3) Die Diplomvorprüfung im Studiengang »Produktion« umfasst die Teilprüfungen in folgenden Prüfungsfächern:

- 1. Studienjahr – Studiengang »Produktion«

Pflichtfächer und Teilprüfungen:

- 1. Einführungskurse 1 (Quartal 1) Semesterarbeit (Organisation, Technik, theoretische Grundlagen)
- 2. Producing 1 Semesterarbeit
- 3. Recherche Teilnahmepflicht
- 4. Regie / Bildgestaltung / Kamera (Quartal 2) Semesterarbeit
- 5. Drehbuch (Quartal 3) Semesterarbeit
- 6. Filmgestaltung (Quartal 4) Semesterarbeit
- 7. Arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen Klausur oder Hausarbeit
- 8. Filmtheorie / Filmgeschichte Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder Semesterarbeit
- 9. Sequenzanalyse Hausarbeit.

Teilnahmepflicht besteht außerdem bei der folgenden Lehrveranstaltung:

- 10. Projektpräsentation (Filmakademie-Pitching) Teilnahmepflicht.

2. Studienjahr – Studiengang »Produktion«

Pflichtfächer und Teilprüfungen:

- | | |
|--|--|
| 1. Musikrecht | Klausur |
| 2. Filmtheorie /
Filmgeschichte | Klausur oder Referat
oder Hausarbeit
oder Semesterarbeit |
| 3. Einführungskurse 2
(Organisation, Technik,
theoretische Grundlagen) | Klausur oder Hausarbeit |
| 4. Kalkulation | Klausur oder Hausarbeit |
| 5. Medienrechtliche Grundlagen | Klausur |
| 6. Film- und Medienproduktion | Semesterarbeit. |

Teilnahmepflicht besteht außerdem bei der folgenden Lehrveranstaltung:

- | | |
|---|-------------------|
| 7. Projektpräsentation
(Filmakademie-Pitching) | Teilnahmepflicht. |
|---|-------------------|

Wahlpflichtfächer (Medienproduktion) und Teilprüfungen:

- | | |
|---------------------------|-----------------|
| 8. Animation | Semesterarbeit |
| 9. Dokumentarfilm | Semesterarbeit |
| 10. Interaktive Medien | Semesterarbeit |
| 11. Szenischer Film | Semesterarbeit |
| 12. Werbefilm | Semesterarbeit |
| 13. Journalistischer Film | Semesterarbeit |
| 14. Motion Design | Semesterarbeit. |

Der Prüfling muss sich in einem der unter den Nummer 8 bis 14 genannten Fächer zur Prüfung melden.

Für die Diplomvorprüfung sind insgesamt 17 Teilprüfungen abzulegen, davon im 1. Studienjahr zehn Prüfungen oder Leistungsnachweise und im 2. Studienjahr sieben Prüfungen oder Leistungsnachweise.

(4) Die bestandene Diplomvorprüfung in den Studiengängen »Film und Medien«, »Filmmusik und Sounddesign« und »Produktion« berechtigt zum jeweiligen Projektstudium im 5. bis 8. Semester.

11. In dem neuen § 14 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe »§ 12« durch die Angabe »§ 13« ersetzt.

12. In dem neuen § 17 wird die Angabe »§ 10« durch die Angabe »§ 11« ersetzt.

13. Der neue § 18 wird wie folgt gefasst:

»§ 18

Teilprüfungen der Diplomprüfung

(1) Die Teilprüfungen der Diplomprüfung können frühestens nach der bestandenen Diplomvorprüfung abgelegt werden. Eine Teilprüfung ist unmittelbar im Anschluss an den thematischen Lehrinhalt des entsprechenden Faches abzulegen.

(2) Die Diplomprüfung im Studiengang »Film und Medien« umfasst die Teilprüfungen innerhalb des Projektstudiums in folgenden Pflicht- und Wahlfächern des 3. und 4. Studienjahres und die Erstellung einer Diplomarbeit im 4. Studienjahr:

3. Studienjahr »Film und Medien«

Pflichtfächer und Teilprüfungen:

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Filmanalyse (entfällt bei
Grundstudium Animation) | Hausarbeit |
| 2. Projektpräsentation
(Filmakademie-Pitching) | Teilnahmepflicht. |

Zusätzliche Pflichtfächer, wenn die Anerkennung als Vordiplom nach § 6 Absatz 4 erfolgte:

- | | |
|--|---|
| 3. Filmtheorie / Filmgeschichte | Klausur oder
Referat oder Hausarbeit
oder Seminararbeit |
| 4. Einführungskurse 1
(Organisation, Technik,
theoretische Grundlagen) | Klausur oder Hausarbeit |

- | | |
|-------------------|-------------|
| 5. Sequenzanalyse | Hausarbeit. |
|-------------------|-------------|

Im Wahlpflichtfach 6 entfallen die Pflichtfächer 1, 3 und 5.

Wahlpflichtfächer und Teilprüfungen:

- | | |
|----------------------------|-----------------|
| 6. Animation | Semesterarbeit |
| 7. Bildgestaltung / Kamera | Semesterarbeit |
| 8. Dokumentarfilm | Semesterarbeit |
| 9. Drehbuch | Semesterarbeit |
| 10. Montage / Schnitt | Semesterarbeit |
| 11. Interaktive Medien | Semesterarbeit |
| 12. Szenenbild | Semesterarbeit |
| 13. Szenischer Film | Semesterarbeit |
| 14. Werbefilm | Semesterarbeit |
| 15. Journalistischer Film | Semesterarbeit |
| 16. Motion Design | Semesterarbeit. |

Der Prüfling muss sich in einem der unter Nummer 6 bis 16 genannten Fächer zur Prüfung melden.

4. Studienjahr »Film und Medien«

Erstellung der Diplomarbeit:

- | | |
|---|---|
| 1. Künstlerisch-praktische
Diplomarbeit | Filme, Filmserien,
wissenschaftliche Arbeit,
Drehbuch |
| 2. Projektpräsentation
(Filmakademie-Pitching) | Teilnahmepflicht. |

Zusätzliches Pflichtfach, wenn die Anerkennung als Vordiplom nach § 6 Absatz 4 erfolgte:

- | | |
|------------------------------------|---|
| 3. Filmtheorie /
Filmgeschichte | Klausur oder Referat
oder Hausarbeit
oder Seminararbeit |
|------------------------------------|---|

Im Wahlpflichtfach 6 entfällt das Pflichtfach 3.

Wahlpflichtprojekte:

4. Animation
5. Bildgestaltung / Kamera
6. Dokumentarfilm
7. Drehbuch
8. Montage / Schnitt
9. Interaktive Medien
10. Szenenbild
11. Szenischer Film
12. Werbefilm
13. Journalistischer Film
14. Motion Design.

Der Prüfling muss sich in einem der unter Nummer 4 bis 14 genannten Fächer zur Diplomprüfung anmelden.

Bis zur Zulassung zur Diplomprüfung sind insgesamt fünf, sieben beziehungsweise neun Teilprüfungen abzulegen, davon im 3. Studienjahr zwei, drei beziehungsweise fünf Prüfungen und im 4. Studienjahr zwei beziehungsweise drei Prüfungen.

(3) Die Diplomprüfung im Studiengang »Produktion« umfasst die Teilprüfungen innerhalb des Projektstudiums in folgenden Pflicht- und Wahlfächern des 3. und 4. Studienjahres beziehungsweise die Erstellung einer Diplomarbeit im 4. Studienjahr:

3. Studienjahr – Studiengang »Produktion«

Pflichtfächer und Teilprüfungen:

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Filmanalyse | Hausarbeit |
| 2. Film- und Medienproduktion | Semesterarbeit |
| 3. Projektpräsentation
(Filmakademie-Pitching) | Teilnahmepflicht. |

Zusätzliche Pflichtfächer, wenn die Anerkennung als Vordiplom nach § 6 Absatz 4 erfolgte, sowie Teilprüfungen:

- | | |
|--|--------------------------|
| 4. Filmtheorie/
Filmgeschichte | Klausur oder Hausarbeit |
| 5. Einführungskurse 1
(Organisation, Technik,
theoretische Grundlagen) | Klausur oder Hausarbeit. |

Im Wahlpflichtfach Animation / Animation Effects Producing entfällt das Pflichtfach 1.

Wahlpflichtfächer und Teilprüfungen:

- | | |
|---------------------------|----------------|
| 6. Animation | Semesterarbeit |
| 7. Dokumentarfilm | Semesterarbeit |
| 8. Interaktive Medien | Semesterarbeit |
| 9. Szenischer Film | Semesterarbeit |
| 10. Werbefilm | Semesterarbeit |
| 11. Journalistischer Film | Semesterarbeit |

12. Motion Design Semesterarbeit.

Der Prüfling muss sich in einem der unter Nummer 6 bis 12 genannten Fächer zur Teilprüfung melden.

4. Studienjahr – Studiengang »Produktion«

Erstellung einer Diplomarbeit:

- | | |
|---|---|
| 1. Künstlerisch-praktische
Diplomarbeit | Filme, Filmserien,
wissenschaftliche Arbeit,
Drehbuch |
| 2. Projektpräsentation
(Filmakademie-Pitching) | Teilnahmepflicht. |

Wahlpflichtprojekte:

3. Animation
4. Dokumentarfilm
5. Interaktive Medien
6. Szenischer Film
7. Werbefilm
8. Journalistischer Film
9. Motion Design.

Der Prüfling muss sich in einem der unter Nummer 3 bis 9 genannten Wahlpflichtprojekte zur Diplomprüfung anmelden.

Bis zur Zulassung zur Diplomarbeit sind insgesamt vier, fünf beziehungsweise sieben Teilprüfungen abzulegen, davon im 3. Studienjahr zwei beziehungsweise drei beziehungsweise fünf Prüfungen und im 4. Studienjahr zwei beziehungsweise drei Prüfungen.

(4) Die Diplomprüfung im Studiengang »Filmmusik und Sounddesign« umfasst die Teilprüfungen innerhalb des Projektstudiums in folgenden Pflicht- und Wahlfächern des 3. und 4. Studienjahres beziehungsweise die Erstellung einer Diplomarbeit im 4. Studienjahr:

3. Studienjahr – Studiengang
»Filmmusik und Sounddesign«

Pflichtfächer und Teilprüfungen:

- | | |
|--|---|
| 1. Einführungskurse 1
(Organisation, Technik,
theoretische Grundlagen) | Klausur |
| 2. Filmtheorie /
Filmgeschichte | Klausur oder Referat
oder Hausarbeit |
| 3. Sequenzanalyse | Hausarbeit |
| 4. Projektpräsentation
(Filmakademie-Pitching) | Teilnahmepflicht. |

Wahlpflichtfächer:

5. Filmmusik
6. Filmtone / Sounddesign.

Der Prüfling muss im 3. Studienjahr zwischen den unter den Nummer 5 und 6 genannten Wahlpflichtfächern wählen.

Zum Wahlpflichtfach Nummer 5 gehören folgende Prüfungsfächer:

- | | | | |
|--|---|----------------------------------|---|
| 1. Medienmusik 1 / Sounddesign 1 | Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder Semesterarbeit | 1. O-Ton-Gestaltung | Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder Semesterarbeit |
| 2. Filmmusikkomposition und Filmproduktion | Semesterarbeit | 2. Studio-Ton-Gestaltung | Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder Semesterarbeit |
| 3. Orchestration | Semesterarbeit | 3. Medienmusik 2 / Sounddesign 2 | Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder Semesterarbeit |
| 4. Filmmusik / Dramaturgie 1 | Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder Semesterarbeit. | 4. Filmton / Dramaturgie 2 | Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder Semesterarbeit. |
- Zum Wahlpflichtfach Nummer 6 gehören folgende Prüfungsfächer:
- | | | |
|---|---|--|
| 1. O-Ton-Technik-Basiswissen | Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder Semesterarbeit | Bis zur Zulassung zur Diplomarbeit der Filmakademie sind 15 beziehungsweise 16 Teilprüfungen abzulegen, davon im 1. Studienjahr acht Prüfungen und im 2. Studienjahr sieben beziehungsweise acht Prüfungen.
(5) Wird eine Teilprüfung der Diplomprüfung nicht bestanden, gilt § 14 entsprechend.
(6) Durch den erfolgreichen Abschluss eines Wahlpflichtfaches im 3. Studienjahr wird kein Anspruch auf Teilnahme an demselben Wahlpflichtfach im darauffolgenden Studienjahr erworben. Bei der Zulassung werden die Wünsche der Studierenden im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden jährlichen Kapazitäten berücksichtigt. Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, entscheidet der Prüfungsausschuss nach dem Grad der bislang nachgewiesenen Qualifikation. Besteht bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation Rangleichheit, entscheidet das Los.« |
| 2. Theoretische Grundlagen der Tontechnik | Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder Semesterarbeit | |
| 3. Medienmusik 1 / Sounddesign 1 | Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder Semesterarbeit | |
| 4. Filmton / Dramaturgie 1 | Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder Semesterarbeit. | |
4. Studienjahr – Studiengang
»Filmmusik und Sounddesign«
- Erstellung einer Diplomarbeit:
- | | |
|---|---|
| 1. Künstlerisch-praktische Diplomarbeit | für Filme, Filmserien, Filmmusik oder Filmton oder wissenschaftliche Arbeit |
|---|---|
- Pflichtfächer und Pflichtprojekte:
- | | |
|--|--|
| 2. Filmgeschichte / Filmtheorie | Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder Semesterarbeit |
| 3. Projektpräsentation (Filmakademie-Pitching) | Teilnahmepflicht |
- Wahlpflichtfächer:
- | | |
|---------------------------|--|
| 4. Filmmusik | |
| 5. Filmton / Sounddesign. | |
- Zum Wahlpflichtfach Nummer 4 gehören folgende Prüfungsfächer:
- | | |
|------------------------------------|-----------------|
| 1. Filmmusik / Dramaturgie | Semesterarbeit |
| 2. Medienmusik 2 / Sounddesign 2 | Klausur |
| 3. Orchestration | Semesterarbeit |
| 4. Musikrechte und -verwertung | Klausur |
| 5. Filmkomposition und -produktion | Semesterarbeit. |
- Zum Wahlpflichtfach Nummer 5 gehören folgende Prüfungsfächer:
- | | |
|----------------------------------|---|
| 1. O-Ton-Gestaltung | Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder Semesterarbeit |
| 2. Studio-Ton-Gestaltung | Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder Semesterarbeit |
| 3. Medienmusik 2 / Sounddesign 2 | Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder Semesterarbeit |
| 4. Filmton / Dramaturgie 2 | Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder Semesterarbeit. |
14. Der neue § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 5 Nummer 10 wird das Wort »Fernsehjournalismus« durch die Wörter »Journalistischer Film« ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
»Die Zeit von der Anmeldung der Diplomarbeit bis zur Ablieferung der Diplomarbeit darf grundsätzlich fünf Monate, im Wahlpflichtfach Drehbuch zwölf Monate nicht überschreiten.«
- bb) In Satz 4 wird das Wort »zwei« durch das Wort »vier« ersetzt.
15. In dem neuen § 20 Absatz 3 Satz 2 sowie dem neuen § 21 Absatz 1 und 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe »§ 12« durch die Angabe »§ 13« ersetzt.
16. Der neue § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter »die Ausgabe eines neuen Themas« durch die Wörter »die Genehmigung für ein neues Thema« ersetzt.

- bb) In Satz 3 wird die Angabe »§ 13« durch die Angabe »§ 14« ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Sätze 2 und 3 wird die Angabe »§ 13« jeweils durch die Angabe »§ 14« ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe »§ 12« durch die Angabe »§ 13« ersetzt.
17. Der neue § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe »§ 17« durch die Angabe »§ 18« ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe »§ 14« durch die Angabe »§ 15« ersetzt.
18. Der neue § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
 »(5) Die Entscheidung nach Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von drei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.«
19. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 1. Juni 2023

OLSCHOWSKI

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums
zur Änderung der Filmakademie-
Prüfungsverordnung
Diplomaufbaustudiengänge**

Vom 1. Juni 2023

Auf Grund von § 6 Absatz 5 des Akademiengesetzes (AkadG) vom 25. Februar 1992 (GBI. S. 115), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBI. S. 941, 942) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Filmakademie-Prüfungsverordnung Diplomaufbaustudiengänge vom 2. September 2019 (GBI. S. 360) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 »Nach § 3 Absatz 3 kann sich diese um weitere drei Monate in das fünfte Semester erstrecken.«
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.
 - b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

»(2) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt. Bei der Entscheidung über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise sollen die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beachtet werden.

(3) Eine Prüfungsleistung, die während der Beurlaubung gemäß § 5a Satz 1 Nummer 1 und 3 AkadG erbracht worden ist, wird auf Antrag der studierenden Person angerechnet oder anerkannt, sofern kein wesentlicher Unterschied zu der zu ersetzenden Prüfungsleistung innerhalb des 2. Studienjahres nach den §§ 17 und 18 besteht.«

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 4 und 5.

3. § 17 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Die Diplomprüfung der Diplomaufbaustudiengänge umfasst die nachfolgend aufgeführten Teilprüfungen innerhalb des ersten und zweiten Studienjahres sowie die Erstellung einer Diplomarbeit im zweiten Studienjahr:

1. im Diplomaufbaustudiengang »Animation/Animation & Effects Producing«
 - a) im 1. Studienjahr:

Einführungskurse 1 (Organisation, Technik, theoretische Grundlagen)	Klausur
Projektpräsentation (Filmakademie-Pitching)	Teilnahmepflicht
Animation/Animation & Effects Producing	Semesterarbeit
 - b) im 2. Studienjahr:

Projektpräsentation (Filmakademie-Pitching)	Teilnahmepflicht
Animation/Animation & Effects Producing	Semesterarbeit
Künstlerisch-praktische Diplomarbeit	
2. im Diplomaufbaustudiengang »Animation/Technical Directing«
 - a) im 1. Studienjahr:

Einführungskurse 1 (Organisation, Technik, theoretische Grundlagen)	Klausur
Projektpräsentation (Filmakademie-Pitching)	Teilnahmepflicht
Animation/ Technical Directing	Semesterarbeit

- b) im 2. Studienjahr:
 Projektpräsentation (Filmakademie-Pitching) Teilnahmepflicht
 Animation/ Technical Directing Semesterarbeit
 Künstlerisch-praktische Diplomarbeit
3. im Diplomaufbaustudiengang »Interaktive Medien«
 a) im 1. Studienjahr:
 Einführungskurs 1 (Organisation, Technik, theoretische Grundlagen) Klausur
 Filmtheorie/Filmgeschichte 1 Sequenzanalyse Klausur Hausarbeit
 Projektpräsentation (Filmakademie-Pitching) Teilnahmepflicht
 Interaktive Medien Semesterarbeit
 b) im 2. Studienjahr:
 Filmtheorie/Filmgeschichte 2 Klausur
 Projektpräsentation (Filmakademie-Pitching) Teilnahmepflicht
 Interaktive Medien Semesterarbeit
 Künstlerisch-praktische Diplomarbeit
4. im Diplomaufbaustudiengang »Motion Design«
 a) im 1. Studienjahr:
 Einführungskurse 1 (Organisation, Technik, theoretische Grundlagen) Klausur
 Filmtheorie/Filmgeschichte 1 Sequenzanalyse Klausur Hausarbeit
 Projektpräsentation (Filmakademie-Pitching) Teilnahmepflicht
 Motion Design Semesterarbeit
 b) im 2. Studienjahr:
 Filmtheorie/Filmgeschichte 2 Klausur
 Projektpräsentation (Filmakademie-Pitching) Teilnahmepflicht
 Motion Design Semesterarbeit
 Künstlerisch-praktische Diplomarbeit
5. im Diplomaufbaustudiengang »Journalistischer Film«
 a) im 1. Studienjahr:
 Einführungskurse 1 (Organisation, Technik, theoretische Grundlagen) Klausur
 Filmtheorie/Filmgeschichte 1 Sequenzanalyse Klausur Hausarbeit
 Projektpräsentation (Filmakademie-Pitching) Teilnahmepflicht
 Journalistischer Film Semesterarbeit
- b) im 2. Studienjahr:
 Filmtheorie/Filmgeschichte 2 Klausur
 Projektpräsentation (Filmakademie-Pitching) Teilnahmepflicht
 Journalistischer Film Semesterarbeit
 Künstlerisch-praktische Diplomarbeit
6. im Diplomaufbaustudiengang »Szenenbild«
 a) im 1. Studienjahr:
 Einführungskurse 1 (Organisation, Technik, theoretische Grundlagen) Klausur
 Filmtheorie/Filmgeschichte 1 Sequenzanalyse Klausur Hausarbeit
 Projektpräsentation (Filmakademie-Pitching) Teilnahmepflicht
 Szenenbild Semesterarbeit
 b) im 2. Studienjahr:
 Filmtheorie/Filmgeschichte 2 Klausur
 Projektpräsentation (Filmakademie-Pitching) Teilnahmepflicht
 Szenenbild Semesterarbeit
 Künstlerisch-praktische Diplomarbeit
7. im Diplomaufbaustudiengang »Filmmusik«
 a) im 1. Studienjahr:
 Einführungskurse 1 (Organisation, Technik, theoretische Grundlagen) Klausur
 Filmgeschichte/Filmtheorie Sequenzanalyse Klausur Hausarbeit
 Projektpräsentation (Filmakademie-Pitching) Teilnahmepflicht
 Medienmusik 1/ Sounddesign 1 Klausur oder Referat oder Semesterarbeit oder Hausarbeit
 Filmmusikkomposition und Filmproduktion Semesterarbeit
 Orchestration Semesterarbeit
 Filmmusik/ Dramaturgie 1 Klausur oder Referat oder Semesterarbeit oder Hausarbeit
 b) im 2. Studienjahr:
 Filmgeschichte/Filmtheorie Klausur
 Projektpräsentation (Filmakademie-Pitching) Teilnahmepflicht
 Filmmusik/Dramaturgie Semesterarbeit
 Medienmusik 2/Sounddesign 2 Klausur
 Orchestration Semesterarbeit
 Musikrechte und -verwertung Klausur

Filmmusikkomposition und -produktion	Semesterarbeit
Künstlerisch-praktische Diplomarbeit	Filmmusik für Filme, Filmserien, wissenschaftliche Arbeit
8. im Diplomaufbaustudiengang »Filmton/Sound-design«	
a) im 1. Studienjahr:	
Einführungskurs 1 (Organisation, Technik, theoretische Grundlagen)	Klausur
Filmgeschichte/Filmtheorie	Klausur
Sequenzanalyse	Hausarbeit
Projektpräsentation (Filmakademie-Pitching)	Teilnahmepflicht
O-Ton-Technik Basiswissen	Klausur oder Referat oder Semesterarbeit oder Hausarbeit
Theoretische Grundlagen der Tontechnik	Klausur oder Referat oder Semesterarbeit oder Hausarbeit
Medienmusik 1/ Sounddesign 1	Klausur oder Referat oder Semesterarbeit oder Hausarbeit
Filmton/ Dramaturgie 1	Klausur oder Referat oder Semesterarbeit oder Hausarbeit

b) im 2. Studienjahr:	
Filmgeschichte/Filmtheorie	Klausur
Projektpräsentation (Filmakademie-Pitching)	Teilnahmepflicht
O-Ton-Gestaltung 2	Klausur oder Referat oder Semesterarbeit oder Hausarbeit
Studio-Ton-Gestaltung	Klausur oder Referat oder Semesterarbeit oder Hausarbeit
Medienmusik 2/ Sounddesign 2	Klausur oder Referat oder Semesterarbeit oder Hausarbeit
Filmton/ Dramaturgie 2	Klausur oder Referat oder Semesterarbeit oder Hausarbeit
Diplomarbeit	Filmton für Filme, Filmserien, wissenschaftliche Arbeit.«

4. In § 20 Absatz 3 Satz 4 wird das Wort »zwei« durch das Wort »vier« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 1. Juni 2023

OLSCHOWSKI

Verordnung des Umweltministeriums zur Änderung der Gebührenverordnung UM

Vom 13. Juni 2023

Auf Grund von § 4 Absatz 2 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBL. S. 895), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBL. S. 161, 185) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Gebührenverordnung UM vom 23. September 2021 (GBL. S. 869) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 0.5 wird die Angabe »Nummer 17« durch die Angabe »Nummer 16« ersetzt.

b) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1.1.15 wird nach der Angabe »1.1.11« die Angabe », 1.1.12« eingefügt.

bb) Nummer 1.1.45 wird folgende Nummer 1.1.46 angefügt:

»1.1.46 Abnahme einzelner Deponieabschnitte mit den dazugehörigen technischen Einrichtungen bei Stilllegung einer Deponie oder eines Deponieabschnittes nach § 10 Absatz 3 DepV 500–5 000«

cc) Nach Nummer 1.2.7 wird folgende Nummer 1.2.8 eingefügt:

»1.2.8 Abnahme von Teilen einzelner Deponieabschnitte mit den dazugehörigen technischen Einrichtungen nach § 19 Absatz 3 LKreiWiG 500–2 500«

dd) Die bisherigen Nummern 1.2.8 bis 1.2.15 werden die Nummern 1.2.9 bis 1.2.16.

c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

»3

Strahlenschutz

Strahlenschutzgesetz

Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036, ber. 2021 S. 5261), die zuletzt durch Verordnung vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4645) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung
Atomrechtliche Entsorgungsverordnung (AtEV) vom 29. November 2018 (BGBl. S. 2034, 2172, ber. 2021 S. 5261) in der jeweils geltenden Fassung

Anmerkungen:

(1) Die Gebührensätze gelten unbeschadet der Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen nach § 21 AtG.

(2) Die Erhebung von Gebühren nach § 183 StrlSchG bleibt unberührt.

(3) Der Widerruf von Genehmigungen und allgemeinen Zulassungen nach § 17 Absatz 3 Nummer 1 AtG ist gebührenfrei, wenn er überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen wird. Erfolgt die Festsetzung der Höhe der Deckungsvorsorge oder Deckungssumme im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens, kann auf eine separate Gebühr verzichtet werden, wenn die Leistung bei der Festsetzung der Gebühr für die Genehmigung berücksichtigt wird.

(4) Die im Folgenden genannten »Freigrenzen« sind in Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2 StrlSchV festgelegt.

3.1	Genehmigung nach § 10 StrlSchG zur Errichtung einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung bei Errichtungskosten der Anlage bis 2 500 000 Euro bei höheren Errichtungskosten	0,06 Prozent der Kosten 1 500 zuzüglich 0,03 Prozent des 2 500 000 Euro übersteigenden Betrags
	<i>Anmerkungen:</i> (1) Die Errichtungskosten der Anlage schließen das Gebäude mit ein, soweit dieses für den Strahlenschutz von Bedeutung ist. (2) Die Gebühr kann in einfachen Fällen um bis zu 50 Prozent ermäßigt sowie in besonders schwierigen Fällen um bis zu 50 Prozent erhöht werden.	
3.2	Genehmigung zum Betrieb einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchG oder zur wesentlichen Änderung der Anlage oder ihres Betriebs	2 800 – 75 000
	<i>Anmerkung:</i> Die Gebühr kann in einfachen Fällen um bis zu 75 Prozent ermäßigt sowie in besonders schwierigen Fällen um bis zu 50 Prozent erhöht werden.	
3.3	Genehmigung zum Betrieb einer Bestrahlungsvorrichtung, die Bestandteil einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen ist, nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 StrlSchG oder zur wesentlichen Änderung der Anlage oder ihres Betriebs	2 800 – 15 000
3.4	Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 StrlSchG für den Umgang mit offenen sonstigen radioaktiven Stoffen	
3.4.1	bei einem Vielfachen der Freigrenze bis kleiner 105	800 – 10 000
3.4.2	bei einem Vielfachen der Freigrenze von größer gleich 105	1 000 – 75 000
3.5	Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 StrlSchG für den Umgang mit umschlossenen sonstigen radioaktiven Stoffen	
3.5.1	mit einer Aktivität kleiner dem Wert in Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 4 StrlSchV	400 – 10 000
3.5.2	mit einer Aktivität größer gleich dem Wert in Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 4 StrlSchV	1 000 – 75 000
3.6	Genehmigung zum Betrieb einer Röntgeneinrichtung nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG, die nicht von Nummer 3.7 erfasst ist	350 – 5 000
	<i>Anmerkung:</i> Werden für eine Röntgeneinrichtung gleichzeitig Anträge durch mehr als einen Strahlenschutzverantwortlichen gestellt, soll pro zusätzlichem Strahlenschutzverantwortlichen die Gebühr pro Genehmigung anteilig um jeweils 95 Euro reduziert werden.	
3.7	Genehmigung zum Betrieb einer Röntgeneinrichtung nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG	
3.7.1	für Grobstrukturanalyse in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Nummer 1 StrlSchG	400 – 5 000
3.7.2	zur Behandlung von Menschen in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Nummer 2 StrlSchG	800 – 10 000
3.7.3	zur Teleradiologie in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Nummer 3 StrlSchG	1 700 – 10 000
3.7.4	im Zusammenhang mit der Früherkennung in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Nummer 4 StrlSchG	900 – 5 000
3.7.5	außerhalb eines Röntgenraums in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Nummer 5 StrlSchG	400 – 5 000

3.7.6	in einem Röntgenraum in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Nummer 6 oder Nummer 7 StrlSchG	350 – 5 000
	<i>Anmerkung zu den Nummern 3.7.2 bis 3.7.6:</i>	
	<i>Werden für eine Röntgeneinrichtung gleichzeitig Anträge durch mehr als einen Strahlenschutzverantwortlichen gestellt, soll pro zusätzlichem Strahlenschutzverantwortlichen die Gebühr pro Genehmigung anteilig um jeweils 95 Euro reduziert werden.</i>	
3.8	Genehmigung zum Betrieb eines Störstrahlers nach § 12 Absatz 1 Nummer 5 StrlSchG	250 – 10 000
3.9	Prüfung der Unterlagen des anzeigebedürftigen Betriebs einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung und schriftliche Mitteilung, dass alle Nachweise erbracht sind, nach § 18 Absatz 1 StrlSchG	300 – 10 000
3.10	Entscheidung nach § 19 Absatz 3 Satz 2 StrlSchG im Rahmen des Anzeigeverfahrens zum Betrieb von Röntgeneinrichtungen, ob die nachzuweisenden Anforderungen erfüllt sind	400 – 5 000
3.11	Prüfung der Unterlagen des anzeigebedürftigen Betriebs einer Röntgeneinrichtung nach § 19 Absatz 1 StrlSchG und schriftliche Mitteilung, dass alle Nachweise erbracht sind, nach § 20 Absatz 1 StrlSchG	230 – 1 000
	<i>Anmerkung:</i>	
	<i>Werden für eine Röntgeneinrichtung gleichzeitig Anträge durch mehr als einen Strahlenschutzverantwortlichen gestellt, soll pro zusätzlichem Strahlenschutzverantwortlichen die Gebühr pro Anzeigebestätigung anteilig um jeweils 70 Euro reduziert werden.</i>	
3.12	Registrierung der Anzeige nach § 22 Absatz 1 StrlSchG über die Prüfung, Erprobung, Wartung und Instandsetzung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern	230 – 1 000
3.13	Genehmigung einer Beschäftigung oder Aufgabenwahrnehmung in fremden Anlagen oder Einrichtungen nach § 25 Absatz 1 StrlSchG	450 – 5 000
3.14	Registrierung der Anzeige nach § 26 Absatz 1 StrlSchG über die Beschäftigung im Zusammenhang mit dem Betrieb fremder Röntgeneinrichtungen oder Störstrahler	350 – 5 000
3.15	Genehmigung nach § 27 Absatz 1 StrlSchG zur Beförderung von sonstigen radioaktiven Stoffen	550 – 10 000
3.16	Erteilung einer Bescheinigung nach § 28 Absatz 2 Satz 1 StrlSchG	280
3.17	Genehmigung für den Zusatz radioaktiver Stoffe in Konsumgütern, Arzneimitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln, Pflanzenschutzmitteln oder für die Aktivierung von Produkten nach § 40 Absatz 1 StrlSchG	1 900 – 5 000
3.18	Anordnung einer Abschätzung der Körperdosis nach § 55 Absatz 2 und § 59 Absatz 1 StrlSchG	280 – 10 000
3.19	Prüfung der Anzeige über die Körperdosis und schriftliche Mitteilung, dass alle Nachweise erbracht sind, nach § 57 Absatz 1 auch in Verbindung mit § 59 Absatz 4 StrlSchG	450 – 5 000
3.20	Untersagung nach § 57 Absatz 3 und 4 StrlSchG	230 – 10 000
3.21	Überprüfung der sachlichen Richtigkeit des Rückstandskonzepts und der Rückstandsbilanz nach § 60 Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 StrlSchG	250 – 2 500
3.22	Prüfung des Nachweises der Einhaltung der Überwachungsgrenzen und Verwertungs- und Beseitigungswege für nicht überwachungsbedürftige Rückstände nach § 61 Absatz 5 StrlSchG	250 – 2 500
3.23	Registrierung der Anmeldung nach § 62 Absatz 1 Satz 1 StrlSchG	100 – 800

3.24	Entlassung überwachungsbedürftiger Rückstände aus der Überwachung nach § 62 Absatz 2 Satz 1 StrlSchG in Verbindung mit §§ 29 und 30 StrlSchV	200 – 10 000
3.25	Prüfung eines Nachweises nach § 64 Absatz 2 StrlSchG	900 – 10 000
3.26	Befreiung nach § 64 Absatz 3 Satz 1 StrlSchG oder Gestattung nach § 64 Absatz 3 Satz 2 StrlSchG	900 – 10 000
3.27	Anordnung erforderlicher Maßnahmen nach § 65 Absatz 1 StrlSchG über die Überwachung sonstiger Materialien	800 – 10 000
3.28	Umfassende, erweiterte oder einfache Zuverlässigkeitsüberprüfung einer Person nach § 75 StrlSchG im Sinne von § 2 der Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung vom 1. Juli 1999 (BGBl. I S. 1525), die zuletzt durch Artikel 82 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, 3475) geändert worden ist	25 – 500
3.29	Zulassung von beruflicher Exposition nach § 77 Satz 2, § 78 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 159 Absatz 3 Nummer 2 StrlSchG	800 – 5 000
3.30	Befreiung nach § 123 Absatz 3 Satz 1 StrlSchG	250 – 1 000
3.31	Registrierung einer Anmeldung nach § 129 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 StrlSchG und Prüfung der nach § 129 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 2 StrlSchG zur Anmeldung vorzulegenden Unterlagen oder Prüfung der nach § 130 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 130 Absatz 1 Satz 1 oder 2 StrlSchG vorzulegenden Ergebnisse der Abschätzung der Exposition, Verlangen und Prüfung der Aufzeichnungen nach § 127 Absatz 3 Satz 2 oder § 128 Absatz 2 Satz 4 StrlSchG jeweils in Verbindung mit § 155 Absatz 2 Satz 3 StrlSchV, Verlangen und Prüfung der Nachweise nach § 130 Absatz 2 Satz 3 StrlSchG oder Anordnung weiterer Messungen nach § 127 Absatz 1 Satz 4 StrlSchG	100 – 2 500
	<i>Anmerkung:</i> <i>Hierunter fallen unter anderem die Erfassung, Archivierung und Verifizierung der zur Anmeldung vorgelegten Unterlagen, wie Messergebnisse, Altmessungen und Anlagenschemata, die Beratung zu Messungen, Messorten und Formularen, die Bewertung der Abschätzung der effektiven Dosis, die Bewertung der Betriebsstätte bezüglich potentieller Radonquellen einschließlich Vor-Ort-Besichtigung, die Nachforderung von Messungen, Nachweisen, Formularen und ähnlichem sowie die Erstellung eines Registrierungsschreibens selbst.</i>	
3.32	Anordnung von Maßnahmen zur Reduzierung der Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft an Arbeitsplätzen nach § 129 Absatz 2 Satz 3 StrlSchG	200 – 10 000
3.33	Verlangen der Unterrichtung über die Bestimmung der spezifischen Aktivität in Bauprodukten nach § 134 Absatz 3 StrlSchG	100 – 800
3.34	Entscheidung über das Inverkehrbringen von Bauprodukten nach § 135 Absatz 3 StrlSchG	200 – 5 000
3.35	Anordnungen und sonstige Entscheidungen und Tätigkeiten nach §§ 138 bis 150 StrlSchG und §§ 160 bis 165 StrlSchV	200 – 10 000
	<i>Anmerkung:</i> <i>Schließen Anordnungen und sonstige Entscheidungen andere die Sanierung betreffende behördliche Entscheidungen nach § 150 Absatz 2 Satz 1 StrlSchG ein, so sind zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren zu erheben.</i>	
3.36	Tätigkeiten im Rahmen der Überwachung von Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen nach den §§ 136 bis 150 StrlSchG und §§ 160 bis 165 StrlSchV	170 – 10 000
3.37	Festlegung und Bewertung erforderlicher Maßnahmen bei sonstigen bestehenden Expositionssituationen, Information der Bevölkerung und Entgegennahme von Unterlagen nach den §§ 154, 156, 158 und 159 StrlSchG sowie nach § 166 StrlSchV	1 100 – 10 000

3.38	Bestimmung von Messstellen nach § 169 Absatz 1 StrlSchG	1 000 – 10 000
3.39	Bestimmung von Sachverständigen nach § 172 Absatz 1 StrlSchG in Verbindung mit §§ 177 bis 182 StrlSchV	500 – 10 000
3.40	Überwachung der Durchführung des Strahlenschutzgesetzes und strahlenschutzrechtliche Aufsicht nach §§ 178 und 179 StrlSchG	
3.40.1	Überwachung durch die Regierungspräsidien	200 – 20 000
	<i>Anmerkung:</i>	
	<i>Der Umfang der Überwachung ergibt sich aus den §§ 178 und 179 Absatz 1 Nummer 2 StrlSchG. Zu den Überwachungsmaßnahmen gehören alle behördlichen Aufgaben, die von den zuständigen Behörden zum Schutz des Menschen und, soweit es um den langfristigen Schutz der menschlichen Gesundheit geht, der Umwelt vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung wahrgenommen werden. Hierzu zählen unter anderem die Prüfung von Meldungen, Mitteilungen, Aufzeichnungen, Berichten und Dokumentationen oder die Überprüfung der Eigenkontrolle sowie Beratungen. Die Gebühren sollen als Jahresgebühr festgelegt werden. Die Gebührenrahmen gelten für den jeweiligen Standort der Betriebsstätte.</i>	
3.40.2	Vor-Ort-Aufsicht und deren Vor- und Nachbereitung durch die Regierungspräsidien	200 – 5 000
3.40.3	Überwachung durch das Umweltministerium	230 – 125 000
	<i>Anmerkung:</i>	
	<i>(1) Der Umfang der Überwachung ergibt sich aus den §§ 178 und 179 Absatz 1 Nummer 2 StrlSchG. Zu den Überwachungsmaßnahmen gehören neben der Vor-Ort-Prüfung und deren Vor- und Nachbereitung alle anderen behördlichen Aufgaben, die von den zuständigen Behörden zum Schutz des Menschen und, soweit es um den langfristigen Schutz der menschlichen Gesundheit geht, der Umwelt vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung wahrgenommen werden. Hierzu zählen unter anderem Verwaltungskosten beispielweise für die Online-Überwachung von einzelnen Abfallzwischenlagern, Kosten für die Prüfung von Meldungen, Mitteilungen, Aufzeichnungen, Berichten und Dokumentationen oder die Überprüfung der Eigenkontrolle sowie Untersagungen und Anordnungen, soweit diese nicht durch einen eigenen Gebührentatbestand abgedeckt werden. Die Gebühren können als Jahresgebühr festgelegt werden. Die Gebührenrahmen gelten für die jeweilige Betriebsstätte für die Jahresgebühr.</i>	
	<i>(2) Darüber hinaus fallen für die Online-Überwachung von einzelnen Abfallzwischenlagern weitere Kosten an, die als Auslagen erhoben werden.</i>	
3.40.4	Widerruf und Rücknahme der Genehmigung nach § 179 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchG in Verbindung mit § 17 Absatz 2 bis 5 AtG, soweit sich aus Absatz 3 Satz 1 der Anmerkung zu Nummer 3 nichts anderes ergibt.	230 – 10 000
3.40.5	Anordnung nach § 179 Absatz 1 Nummer 2 StrlSchG in Verbindung mit § 19 Absatz 3 AtG oder § 179 Absatz 2 StrlSchG	230 – 10 000
3.41	Untersagung nach § 18 Absatz 3, § 20 Absatz 3, 4 oder 5, § 22 Absatz 3 StrlSchG oder § 26 Absatz 3 StrlSchG	230 – 10 000
3.42	Zulassung von Ausnahmen nach § 31 Absatz 5 StrlSchV, wenn nachgewiesen wurde, dass keine Kontamination oder Aktivierung vorliegt	350 – 10 000
3.43	Bescheid zur uneingeschränkten Freigabe nach § 33 in Verbindung mit § 35 StrlSchV	750 – 11 000
3.44	Bescheid zur spezifischen Freigabe nach § 33 in Verbindung mit § 36 StrlSchV	750 – 20 000
3.45	Bescheid zur Freigabe im Einzelfall nach § 33 in Verbindung mit § 37 StrlSchV	750 – 100 000

3.46	Bescheinigung des Erwerbs der Fachkunde nach § 47 Absatz 1 Satz 1 StrlSchV oder Anerkennung der erforderlichen Fachkunde nach Absatz 4 jeweils in Verbindung mit § 49 Absatz 1 und 2 StrlSchV	250 – 1 500
3.47	Feststellung, dass in einer Berufsausbildung die Fachkunde nach § 47 Absatz 5 StrlSchV oder die erforderlichen nach § 49 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 47 Absatz 5 StrlSchV vermittelt werden	300 – 5 000
3.48	Zulassung, dass der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Kurses die Bescheinigung über den Erwerb der erforderlichen Kenntnisse ersetzt, nach § 49 Absatz 2 Satz 2 StrlSchV	300 – 5 000
3.49	Bescheinigung des Erwerbs der erforderlichen Kenntnisse nach § 49 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 Satz 1 oder in Verbindung mit § 47 Absatz 4 Satz 1 StrlSchV	150 – 1 000
3.50	Anerkennung von Strahlenschutzkursen oder Fortbildungsmaßnahmen nach § 51 StrlSchV	300 – 5 000
3.51	Gestattung von Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht nach § 53 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 3 StrlSchV	150 – 5 000
3.52	Gestattung des Zutritts zu Strahlenschutzbereichen für andere Personen nach § 55 Absatz 1 Satz 2 StrlSchV	150 – 5 000
3.53	Zustimmung, dass auf die Ermittlung der Körperdosis nach § 64 Absatz 1 Satz 4 StrlSchV verzichtet werden kann	290 – 1 000
3.54	Anordnung geeigneter Messungen bei Verdacht auf Inkorporationen nach § 64 Absatz 4 StrlSchV	230 – 10 000
3.55	Festlegung einer Ersatzdosis nach § 65 Absatz 2 Satz 2 oder § 157 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit § 166 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchV	150 – 1 000
	<i>Anmerkung:</i>	
	<i>Werden in einem Bescheid Ersatzdosen für mehrere Personen festgelegt, soll die Gebühr pro zusätzlicher Ersatzdosis anteilig um 38 Euro pro Ersatzdosis gesenkt werden.</i>	
3.56	Gestattung nach § 66 Absatz 1 Nummer 2 oder § 157 Absatz 2 Nummer 2 und § 165 in Verbindung mit § 166 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchV	200 – 1 000
3.57	Anordnung der Messung der Personendosis nach einem anderen geeigneten oder nach zwei voneinander unabhängigen Verfahren nach § 66 Absatz 2 Satz 4 StrlSchV	200 – 10 000
3.58	Gestattung nach § 66 Absatz 3 Satz 2 oder § 157 Absatz 3 Satz 3 und § 165 in Verbindung mit § 166 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchV	200 – 1 000
3.59	Befreiung von der Pflicht zur Führung eines Strahlenpasses nach § 68 Absatz 4 oder § 158 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 166 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchV	250 – 1 000
3.60	Zulassung von Ausnahmen für Auszubildende und Studierende zwischen 16 und 18 Jahren für den Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen nach § 70 Absatz 2 und § 165 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 166 Absatz 1 Nummer 2 StrlSchV	250 – 1 000
3.61	Zulassung von Ausnahmen, falls der Grenzwert im Kalenderjahr überschritten wurde und die bisherige Beschäftigung sonst nicht fortgesetzt werden kann, nach § 73 Satz 2 oder § 158 Absatz 2 Satz 2 StrlSchV	250 – 1 000
3.62	Anordnung einer Untersuchung durch einen ermächtigten Arzt nach § 77 Absatz 4, 5 oder § 143 Absatz 1 Satz 2 StrlSchV	200 – 10 000
3.63	Behördliche Entscheidung, falls der Strahlenschutzverantwortliche oder die beruflich exponierte Person die vom ermächtigten Arzt getroffene Beurteilung für unzutreffend hält, nach § 80 Absatz 1 und § 81 Absatz 3, auch in Verbindung mit §§ 151, 165 Absatz 1 Nummer 3 und § 166 Absatz 1 Nummer 3 StrlSchV	800 – 10 000

3.64	Anordnung, dass eine beruflich exponierte Person eine Aufgabe nicht oder nur unter Beschränkungen ausüben darf, nach § 81 Absatz 2 StrlSchV	250 – 10 000
3.65	Fristverlängerung nach § 88 Absatz 2 StrlSchV, Befreiung nach § 88 Absatz 3 StrlSchV oder Anordnung nach § 88 Absatz 5 StrlSchV im Zusammenhang mit der Wartung und Prüfung	200 – 2 500
3.66	Befreiungen im Zusammenhang mit Dichtheitsprüfungen nach § 89 Absatz 1 Satz 5 StrlSchV	200 – 500
3.67	Gestattung, andere geeignete Strahlungsmessgeräte zu verwenden, nach § 90 Absatz 2 Satz 2 StrlSchV	400 – 1 000
3.68	Zulassung von Ausnahmen von § 94 Absatz 6 Satz 3 StrlSchV	300 – 500
3.69	Anordnung nach § 96 Absatz 3 StrlSchV	400 – 1 000
3.70	Anordnung nach § 101 Absatz 4 StrlSchV	250 – 10 000
3.71	Festlegung zulässiger Ableitungswerte für radioaktive Stoffe nach § 102 Absatz 1 StrlSchV	400 – 10 000
3.72	Befreiung von der Mitteilungspflicht über Ableitungen nach § 103 Absatz 1 Satz 2 StrlSchV	400 – 1 000
3.73	Anordnung zur Aktivitätsbestimmung, Prüfung der Ergebnisse und Bestimmung von Messstellen nach § 103 Absatz 2 StrlSchV	1 900 – 10 000
3.74	Registrierung der Meldung und Prüfung eines bedeutsamen Vorkommnisses nach § 110 Absatz 1 sowie §§ 167, 168 und 169 Absatz 1 StrlSchV	200 – 10 000
3.75	Zustimmung zur Verwendung anderer Prüfmittel zur Konstanzprüfung nach § 116 Absatz 2 Satz 2 StrlSchV	100 – 5 000
3.76	Festlegung von Abweichungen von den Aufbewahrungsfristen nach § 117 Absatz 2 Satz 2 StrlSchV	100 – 5 000
3.77	Bestimmung von ärztlichen und zahnärztlichen Stellen nach § 128 Absatz 1 StrlSchV	1 000 – 5 000
3.78	Prüfung der Mitteilungen und des Abschlussberichts nach §§ 141 und 142 StrlSchV	100 – 5 000
3.79	Zustimmung zur Wiederaufnahme der Forschung nach § 143 Absatz 2 StrlSchV	100 – 5 000
3.80	Registrierung und Prüfung der Meldung eines bedeutsamen Vorkommnisses nach § 152 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 StrlSchV	200 – 25 000
3.81	Anordnung von Maßnahmen nach § 158 Absatz 4 StrlSchV	200 – 10 000
3.82	Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Stilllegung und Sanierung der Betriebsanlagen und Betriebsstätten des Uranerzbergbaus nach § 162 StrlSchV	150 – 10 000
3.83	Entscheidung über Vorgaben zum Inverkehrbringen oder zur Entsorgung von kontaminierten Metall nach § 169 Absatz 3 StrlSchV	1 100 – 10 000
3.84	Registrierung des Strahlenpasses nach § 174 Absatz 1 und 3 StrlSchV	150 – 500
3.85	Ermächtigung von Ärzten nach § 175 Absatz 1 StrlSchV zur Durchführung der ärztlichen Überwachung	400 – 5 000
3.86	Zustimmungen nach § 178 Satz 1 StrlSchV	200 – 10 000
3.87	Zustimmung zum elektronischen Buchführungssystem nach § 2 Absatz 2 Satz 2 AtEV	300 – 2 500
3.88	Anordnung über Art der Behandlung und Verpackung radioaktiver Abfälle nach § 3 Absatz 1 AtEV	300 – 2 500
3.89	Zulassung der Ablieferung radioaktiver Abfälle an eine Anlage des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle nach § 5 Absatz 3 AtEV	600 – 5 000
3.90	Zulassung der Ablieferung radioaktiver Abfälle an eine Landessammelstelle nach § 5 Absatz 5 AtEV	800 – 5 000«

d) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) Im Wortlaut werden die Wörter »Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 648)« durch die Wörter »Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 311, 3116)« ersetzt.

bb) In Nummer 6.3 werden die Wörter »(TRGS 519 – GMBL. 2014 S. 164) vom 20.3.2014, zuletzt geändert und ergänzt durch Bekanntmachung vom 17.10.2019 (GMBL. 2019 S. 786)« durch die Wörter »vom 13. Januar 2014 (TRGS 519 – GMBL. S. 164), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 17. Februar 2022 (GMBL. S. 269) geändert und ergänzt worden ist« ersetzt.

cc) Die Nummern 6.6 bis 6.9 werden wie folgt gefasst:

»6.6	Erlaubnis nach § 15d Absatz 1 in Verbindung mit Anhang I Nummer 4.1 Absatz 1 GefStoffV	350 – 1 000
6.7	Anerkennung eines Sachkundelehrgangs nach Anhang I Nummer 4.4 Absatz 1 Satz 2 GefStoffV	500 – 2 000
6.8	Anerkennung der Gleichwertigkeit einer Aus- oder Weiterbildung nach Anhang I Nummer 4.4 Absatz 1 Satz 3 GefStoffV	100 – 500
6.9	Anerkennung eines Fortbildungslehrgangs zum Nachweis der Sachkunde nach Anhang I Nummer 4.4 Absatz 5 Satz 2 GefStoffV	500 – 2 000«

dd) Nach Nummer 6.9 werden folgende Nummern 6.10 und 6.11 eingefügt:

»6.10	Erteilung eines Befähigungsscheins nach § 15d Absatz 4 GefStoffV in Verbindung mit Anhang I Nummer 4.5 Absatz 1 GefStoffV	100 – 1 500
6.11	Verlängerung eines Befähigungsscheins nach Anhang I Nummer 4.5 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 GefStoffV	100 – 750«

ee) Die bisherigen Nummern 6.10 bis 6.12 werden die Nummern 6.12 bis 6.14

e) In Nummer 7.1.17 werden nach der Angabe »SprengG« die Wörter »sowie Anordnungen von Maßnahmen nach § 33d Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 SprengG« eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Verordnung des Sozialministeriums
zur Änderung der Ausbildungs- und
Prüfungsordnung für den gehobenen
Verwaltungsdienst in der gesetzlichen
Rentenversicherung**

Vom 13. Juni 2023

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 16 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137, 141) geändert worden ist, im Benehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium, und
2. § 34 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium:

Artikel 1

In § 9 Absatz 2 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 21. August 2015 (GBl. S. 793) werden das Wort »Verwaltungsinspektoranwärterin« durch das Wort »Verwaltungsoberinspektoranwärterin« und das Wort »Verwaltungsinspektoranwärter« durch das Wort »Verwaltungsoberinspektoranwärter« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 in Kraft.

STUTTGART, den 13. Juni 2023

LUCHA

**Verordnung des Justizministeriums
über die Neufestsetzung der Pauschalen
nach § 15 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes
für das Jahr 2018**

Vom 13. Juni 2023

Auf Grund von § 15 Absatz 4 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 493), das zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 3) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Pauschale 2018 für Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 1 FlüAG und ihre Familienangehörigen

(1) Die Pauschale nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FlüAG wird für Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 1

FlüAG und ihre Familienangehörigen, die im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 nach § 7 Absatz 1 FlüAG von den unteren Aufnahmebehörden aufgenommen und vorläufig untergebracht worden sind, rückwirkend auf die in der Anlage zu dieser Verordnung ausgewiesenen Beträge neu festgesetzt.

(2) Für positive oder negative Differenzbeträge aus der Verrechnung der neu festgesetzten Pauschalen mit bereits erbrachten Erstattungsleistungen sind keine Zinsen zu entrichten.

§ 2

Pauschale 2018 für sonstige Personen

Die in § 15 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Satz 2 FlüAG für sonstige Personen für das Jahr 2018 festgesetzte Pauschale bleibt unberührt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 13. Juni 2023

GENTGES

Anlage

(zu § 1 Absatz 1)

Kreisbezogene Pauschale für das Jahr 2018

Stadt- und Landkreise	Kreisbezogene Pauschale 2018 – EUR –
Stadtkreis Stuttgart	32 532
Böblingen	43 610
Esslingen	51 990
Göppingen	34 554
Ludwigsburg	40 456
Rems-Murr-Kreis	87 620
Stadtkreis Heilbronn	19 877
Heilbronn	61 129
Hohenlohekreis	88 098
Schwäbisch Hall	29 701
Main-Tauber-Kreis	29 322
Heidenheim	39 229
Ostalbkreis	70 815
Stadtkreis Freiburg	101 581
Breisgau-Hochschwarzwald	168 727
Emmendingen	47 483
Ortenaukreis	45 751
Rottweil	37 887
Schwarzwald-Baar-Kreis	65 188

Stadt- und Landkreise	Kreisbezogene Pauschale 2018 – EUR –
Tuttlingen	51 685
Konstanz	48 922
Lörrach	57 711
Waldshut	47 960
Alb-Donau-Kreis	32 860
Biberach	31 350
Bodenseekreis	30 521
Ravensburg	41 232
Reutlingen	59 595
Sigmaringen	51 441
Tübingen	62 226
Ulm	26 529
Zollernalbkreis	7 533
Karlsruhe	77 665
Stadtkreis Baden-Baden	96 983
Enzkreis	39 172
Freudenstadt	21 469
Stadtkreis Mannheim	84 938
Rastatt	42 128
Rhein-Neckar-Kreis	46 043
Stadtkreis Heidelberg	45 524
Stadtkreis Pforzheim	51 304
Calw	21 748
Neckar-Odenwald-Kreis	162 448
Stadtkreis Karlsruhe	17 849

**Verordnung des Ministeriums
für Landesentwicklung und Wohnen
über Camping- und Wochenendplätze
(Camping- und Wochenendplatz-
verordnung – CPIVO)**

Vom 13. Juni 2023

Auf Grund von § 73 Absatz 1 Nummer 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. 358, ber. S. 416), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl., S. 26, 41) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für Camping- und Wochenendplätze.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Campingplätze sind Plätze, die ständig oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres betrieben werden und die zum Aufstellen und Bewohnen von mehr als fünf Campingfahrzeugen oder Zelten bestimmt sind. Zeltlager, die gelegentlich oder nur für kurze Zeit eingerichtet werden und Stellplätze für das Aufstellen von bis zu zehn Campingfahrzeugen auf öffentlich oder allgemein zugänglichen Stellplätzen ohne ergänzende Infrastrukturen sind keine Campingplätze im Sinne dieser Verordnung.

(2) Campingfahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Wohnmobile und Wohnanhänger, die jederzeit ortsveränderlich sind.

(3) Standplätze sind Flächen, die auf einem Campingplatz zum Aufstellen eines Campingfahrzeugs oder Zeltes bestimmt sind. Auf Standplätzen dürfen auch zugehörige Fahrzeuge abgestellt werden.

(4) Wochenendplätze sind Plätze, die zum Aufstellen oder Errichten von Wochenendhäusern nach Absatz 5 dienen.

(5) Wochenendhäuser im Sinne dieser Verordnung sind Häuser mit einer Grundfläche von höchstens 50 m² und einer Gesamthöhe von höchstens 3,5 m, die ständig oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres betrieben werden. Bei der Ermittlung der Grundfläche bleiben ein überdachter Freisitz bis zu 10 m² Grundfläche oder ein Vorzelt, nicht jedoch Anbauten, unberücksichtigt. Als Wochenendhäuser gelten auch nicht jederzeit ortsveränderlich aufgestellte Campingfahrzeuge und Mobilheime.

(6) Aufstellplätze sind Flächen auf Wochenendplätzen, die zum Aufstellen oder Errichten von Wochenendhäusern nach Absatz 5 und das Aufstellen von zugehörigen Kraftfahrzeugen bestimmt sind.

§ 3

Zufahrt und innere Fahrwege

Zufahrt und innere Fahrwege müssen jederzeit für die Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes befahrbar sein. Auf Naturcampingplätzen, die nur für Zelte vorgesehen sind, kann ausnahmsweise auf innere Fahrwege verzichtet werden, wenn keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen.

§ 4

Mindestabstände zwischen Aufstellplätzen

Wochenendhäuser auf Wochenendplätzen müssen zu den Grenzen der Aufstellplätze einen Abstand von mindestens 2,5 m einhalten; andere Abstände sind zulässig, wenn zwischen den Wochenendhäusern einschließlich

der zugehörigen Anlagen ein Abstand von mindestens 5 m eingehalten wird. Vorgaben zum Brandschutz nach § 5 bleiben unberührt.

§ 5

Brandschutz

(1) Camping- und Wochenendplätze sind durch mindestens 5 m breite Brandschutzstreifen oder innere Fahrwege in Abschnitte zu unterteilen. In einem Abschnitt dürfen sich nicht mehr als 20 Stand- oder Aufstellplätze befinden. Bei aneinander gereihten Stand- oder Aufstellplätzen ist nach jeweils zehn Plätzen ebenfalls ein Brandschutzstreifen einzurichten. Es kann aus Brandschutzgründen verlangt werden, dass Brandschutzstreifen zu angrenzenden Grundstücken angelegt werden. Die Brandschutzstreifen sind ständig von baulichen Anlagen, Gegenständen und Unterholz freizuhalten.

(2) Wochenendplätze dürfen nur eingerichtet werden, wenn zur Brandbekämpfung eine ausreichende Wassermenge zur Verfügung steht. Regelmäßig ist eine Löschwassermenge von 48 m³/h Löschwasser über eine Stunde im Umkreis von 300 m ausreichend. Geringere Löschwasservorräte bis mindestens 12 m³/h können insbesondere zugelassen werden, wenn die Umstände eine Brandausbreitung hemmen.

(3) Auf Campingplätzen mit mehr als 100 Standplätzen soll eine ausreichende Löschwasserversorgung vorhanden sein.

§ 6

Trinkwasserversorgung

Es müssen ausreichend Trinkwasserzapfstellen mit Abläufen vorhanden sein. Zapfstellen, die kein Trinkwasser liefern, sind als solche zu kennzeichnen.

§ 7

Toilettenanlagen, Wasch- und Spüleinrichtungen

(1) Es müssen ausreichend Toiletten, Duschen und Waschplätze vorhanden sein.

(2) Es müssen ausreichend Geschirr- und Wäschespüleinrichtungen vorhanden sein.

§ 8

Anlagen für Abwasser und feste Abfallstoffe

Es sind Anlagen zur ordnungsgemäßen Beseitigung der anfallenden Sanitär- und Küchenabwässer und der anfallenden festen Abfallstoffe herzustellen und zu unterhalten. Für Inhalte von Chemietoiletten müssen geeignete Ausgussmöglichkeiten vorhanden sein.

§ 9

Sonstige Einrichtungen

(1) An den Eingängen zu den Camping- und Wochenendplätzen ist an gut sichtbarer und geschützter Stelle ein Lageplan der Platzanlage anzubringen. Aus dem Lageplan müssen die Fahrwege und Brandschutzstreifen sowie die von behinderten Menschen nutzbaren Einrichtungen ersichtlich sein. Auf dem Lageplan müssen außerdem die Art und Lage der Löschwasserentnahmestellen erkennbar sein.

(2) Der Betreiber hat eine Brandschutzordnung aufzustellen.

(3) Der Betreiber hat im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle Feuerwehrpläne anzufertigen und der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

(4) An Eingängen zu Camping- und Wochenendplätzen sind Hinweise anzubringen, die mindestens folgende Angaben enthalten müssen:

1. Name und Anschrift des Betreibers und der gegebenenfalls von ihm beauftragten verantwortlichen Person,
2. Anschrift und Rufnummer der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes,
3. die Platzordnung.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Campingplätze mit bis zu 50 Standplätzen.

§ 10

Betriebsvorschriften

(1) Während des Betriebs des Camping- und Wochenendplatzes muss eine verantwortliche Person ständig erreichbar sein.

(2) Der Betreiber muss in der Platzordnung nach § 9 Absatz 4 Nummer 3 mindestens Folgendes regeln:

1. das Aufstellen von Kraftfahrzeugen, Campingfahrzeugen, Zelten, Wochenendhäusern und ähnlichen Anlagen,
2. das Benutzen der Einrichtungen,
3. das Beseitigen von Abfällen und Abwasser sowie das Sauberhalten der Stand- und Aufstellplätze,
4. den Umgang mit Feuer.

§ 11

Anwendung von Vorschriften auf bestehende Campingplätze

Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Campingplätze sind die Vorschriften der §§ 9 und 10 dieser Verordnung entsprechend anzuwenden. Die Anpassungen sind unverzüglich, spätestens aber bis zum 1. Mai 2024 durchzuführen.

§ 12

Barrierefreiheit

(1) Auf Campingplätzen gemäß § 39 Absatz 2 Nummer 7 in Verbindung mit Absatz 1 LBO sind ausreichend barrierefreie Einrichtungen für Menschen mit Behinderung herzustellen. Für Campingplätze ab 200 Standplätzen müssen darüber hinaus mindestens eine Trinkwasserzapfstelle, eine Toilette, eine Geschirrspül-, eine Wäschespüleinrichtung, je ein Abfall- bzw. Wertstoffsammelbehälter und eine Ausgussmöglichkeit für Inhalte von Chemietoiletten uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein.

(2) Absatz 1 sowie § 39 Absatz 2 Nummer 7 in Verbindung mit Absatz 1 LBO sind auf Wochenendplätzen entsprechend anzuwenden.

§ 13

Wochenendhäuser auf Wochenendplätzen

(1) Auf Wochenendhäuser sind § 14 (Schutz baulicher Anlagen), § 34 (Aufenthaltsräume) und § 35 (Wohnungen) LBO nicht anzuwenden.

(2) Soweit auf Wochenendplätzen oder auf den einzelnen Aufstellplätzen Anschlussmöglichkeiten an die zentrale Wasserversorgungsanlage und an das zentrale Abwassernetz vorhanden sind, dürfen Wochenendhäuser auf den so ausgestatteten Aufstellplätzen nur aufgestellt oder errichtet werden, wenn sie an die entsprechenden Einrichtungen angeschlossen werden.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 75 Absatz 3 Nummer 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 5 die Brandschutzstreifen nicht ständig freihält,
2. die in § 5 Absatz 2 vorgeschriebene Löschwassermenge nicht bereit hält.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Campingplatzverordnung vom 15. Juli 1984 (GBl. S. 229, ber. 1985 S. 20), die zuletzt durch Artikel 150 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 18) geändert worden ist, außer Kraft.

STUTTGART, den 13. Juni 2023

RAZAVI

Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung

Vom 26. Juni 2023

Aufgrund von §§ 11 und 13 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 12 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 21. März 2019, 27. März 2019 und 4. April 2019 (Anlage zu Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019, GBl. S. 405, 412) wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

Artikel 1

Die Hochschulzulassungsverordnung vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), die zuletzt durch Verordnung vom 12. Dezember 2022 (GBl. S. 647) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort »E-Mail-Adresse« die Wörter »; für die Registrierung kann die Bewerberin oder der Bewerber auch das Nutzerkonto Bund »BundID« verwenden« eingefügt.
2. § 6 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
3. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe »Anlage 8« durch die Angabe »Anlage 5« ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

»Bei der Teilnahme von Studiengängen am Dialogorientierten Serviceverfahren, die aus mehreren Teilstudiengängen bestehen, kann die Hochschule

 1. durch Satzung mehr als drei Zulassungsanträge nach Satz 1 zulassen oder
 2. durch Satzung festlegen, wie viele der miteinander kombinierbaren Teilstudiengänge in einem Zulassungsantrag genannt werden können.

Im Falle des Satzes 3 Nummer 2 zählt der Zulassungsantrag als ein Zulassungsantrag im Sinne des § 5 Absatz 1; hinsichtlich der Teilstudiengänge gilt § 5 Absatz 2 entsprechend.«
 - bb) Der bisherige Satz 4 wird aufgehoben.
4. In § 22 Absatz 4, § 23 Absatz 5 und § 33 Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe »Anlage 8« jeweils durch die Angabe »Anlage 5« ersetzt.
5. § 38 wird aufgehoben.

6. Die Anlage 5 (Auslandsorientierte Studiengänge nach § 6a HZG) wird wie folgt geändert:

- a) Die Zeile »Freiburg / Renewable Energy Engineering and Management / Master« wird gestrichen.
- b) Die Zeilen »Hohenheim / Bioeconomy / Master / 20 %«, »Hohenheim / Economics / Master / 20 %« sowie »Hohenheim / Food Science and Engineering / Master / 20 %« werden gestrichen.
- c) Unter der Zeile »Tübingen / European Management / Master« werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort »Tübingen«, in Spalte 2 die Wörter »Infection Biology and Control«, in Spalte 3 das Wort »Master« und in Spalte 4 die Angabe »100 %« eingefügt.
- d) In der Zeile »Tübingen / Neuronale Informationsverarbeitung / Master« werden in Spalte 2 die Wörter »Neuronale Informationsverarbeitung« durch die Wörter »Computational Neuroscience« ersetzt.
- e) In der Zeile »Tübingen / Neuro- und Verhaltenswissenschaften / Master« werden in Spalte 2 die Wörter »Neuro- und Verhaltenswissenschaften« durch die Wörter »Neural and Behavioural Science« ersetzt.
- f) In der Zeile »Tübingen / Zelluläre und Molekulare Neurowissenschaften / Master« werden in Spalte 2 die Wörter »Zelluläre und Molekulare Neurowissenschaften« durch die Wörter »Cellular and Molecular Neuroscience« ersetzt.
- g) Die Zeile »Furtwangen / International Business Information Systems / Bachelor / 50 %« wird gestrichen.
- h) Die Zeile »Karlsruhe / Electrical Engineering and Information Technology / Bachelor / 60 %« wird gestrichen.
- i) Unter der Zeile »Karlsruhe / Tricontinental Master in Global Studies / Master / 67 %« werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort »Konstanz«, in Spalte 2 die Wörter »Sustainable Engineering and Future Technologies (SET)«, in Spalte 3 das Wort »Bachelor« und in Spalte 4 die Angabe »75 %« eingefügt.
- j) In der Zeile »Konstanz / Wirtschaftssprache Deutsch und Tourismusmanagement / Bachelor / 100 %« werden in Spalte 2 die Wörter »Wirtschaftssprache Deutsch und Tourismusmanagement« durch die Wörter »Wirtschaftskommunikation, Management und Tourismus (WMT)« ersetzt.

k) Die Zeile »Stuttgart (Medien) / Print Media Technologies / Bachelor / 50 %« wird gestrichen.

7. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 26. Juni 2023

OLSCHOWSKI

Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Jugendhilfeträgerschaft-Aufhebungsverordnung

Vom 28. Juni 2023

Auf Grund von § 5 Absatz 4 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 377), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 673, 674) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Kultusministerium und mit Zustimmung des Schwarzwald-Baar-Kreises verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Jugendhilfeträgerschaft-Aufhebungsverordnung vom 11. Oktober 2010 (GBl. S. 750), die durch Verordnung vom 4. November 2011 (GBl. S. 524) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch die Wörter »mit Wirkung vom 1. Januar 2012,« ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

»5. der Stadt Villingen-Schwenningen.«
2. Es wird folgender Satz angefügt:

»Rechtsnachfolger der Stadt Villingen-Schwenningen hinsichtlich der Aufgaben als öffentlicher Träger der Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch ist der Schwarzwald-Baar-Kreis.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

STUTTGART, den 28. Juni 2023

LUCHA

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Oberamtsrätin Antje Stüber
Fernruf (07 11) 21 53-367
E-Mail: antje.stueber@stm.bwl.de

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 75 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Telefon (07 11) 6 66 01 -44, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 4,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.
